

**REGLEMENT FÜR DAS FERNHEIZWERK
DER GEMEINDE HORW
VOM 25. MÄRZ 1982**



**AUSGABE
24. NOVEMBER 1994**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsverhältnis	3
Art. 3 Anlagen	3
Art. 4 Verwaltung, Aufsicht	3
Art. 5 Abonnenten	4
II. FINANZEN	4
Art. 6 Mittelbeschaffung	4
Art. 7 Anschlussgebühr	4
Art. 8 Betriebsgebühr	4
Art. 9 Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit	5
Art. 10 Sicherstellung	5
III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME	5
Art. 11 Wärmelieferungsvertrag	5
Art. 12 Anschlusspflicht	5
Art. 13 Lieferung und Bezug	6
Art. 14 Lieferungsunterbrüche	6
Art. 15 Wärmeabgabe an Dritte	6
Art. 16 Durchleitungsrecht	6
Art. 17 Zutrittsrecht	6
Art. 18 Einstellung der Wärmelieferung	6
Art. 19 Kündigung	7
IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates	7
Art. 21 Vorschriften	7
Art. 22 Projektierung, Montage	7
Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen	7
Art. 24 Unterhalt	8
V. HAFTPFLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN	8
Art. 25 Haftpflicht	8
Art. 26 Strafbestimmungen	8
VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 27 Vollzug	8
Art. 28 Rechtsmittel	8
Art. 29 Inkrafttreten	9

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 13. Februar 1980
- gestützt auf den Antrag der Kommission zur Vorberatung des Reglementes über das Fernheizwerk der Gemeinde Horw
- in Anwendung von § 33, lit. c, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde Horw erstellt, betreibt und unterhält ein Fernheizwerk mit den dazugehörenden Anlagen, um die diesem Werk angeschlossenen Liegenschaften mit Wärmeenergie zu versorgen.

Art. 2

Rechtsverhältnis

1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Fernheizwerk Horw und den angeschlossenen Grundeigentümern (Abonnenten).

2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages oder mit der Anschlussverfügung des Gemeinderates gemäss § 106^{bis}, Abs. 2 und 3 Baugesetz.

3 Für Sonderfälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

Art. 3

Anlagen

1 Das Fernheizwerk Horw umfasst folgende Anlagen:

- a) Die Heizzentrale, die Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie und die Verteileranlagen.
- b) Die Anschlussleitungen an die Abnehmeranlage bis und mit Anschlussflansch, einschliesslich Hauptabsperrorgane, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, eventuell notwendige Druckminderer und Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör sowie Druck- und Temperatur-Kontroll-Messstutzen.

2 Diese Anlagen stehen im Eigentum des Fernheizwerkes Horw.

3 Die Abnehmeranlagen stehen im Eigentum der Abonnenten.

4 Vorbehalten bleiben besonders geregelte Verhältnisse.

Art. 4

Verwaltung, Aufsicht

1 Das Fernheizwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Horw. Der Einwohnerrat beschliesst das Jahresbudget. Die Rechnungsablage hat gleichzeitig mit den übrigen Gemeindeabrechnungen zu erfolgen.

2 Die Aufgaben der Verwaltung und deren Organe werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgesetzt.

3 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Durch das Aufsichtsrecht werden die Installateure und die Eigentümer der Anlagen nicht von der Haftpflicht entbunden.

Art. 5
Abonnenten

1 Abonnet für den Wärmebezug ist der Grundeigentümer.

2 Bei Objekten mit mehreren Eigentümern und gemeinsamem Wärmebezug haben diese einen Vertreter als Abonnenten zu bestimmen. Für die Forderungen des Fernheizwerkes haften alle Eigentümer solidarisch.

II. FINANZEN

Art. 6
Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Anlagen werden gedeckt durch

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde.
- b) Anschluss- und Betriebsgebühren der Abonnenten.
- c) Leistungen Dritter.

2 Die Gebühren nach diesem Reglement schliessen die Mehrwertsteuer nicht ein.¹

Art. 7
Anschlussgebühr

1 Jeder Abonnet hat an die Anlagekosten eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr beträgt in Franken (Indexstand: 1. Oktober 1981 = 122,3)

- a) für bestehende Bauten mit Zentralheizung: (MW = Megawatt)
 $12'500 + (105'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- b) für die übrigen Bauten:
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des Umformers})$
- c) bei der Erhöhung der Anschlussleistung des Umformers:
 $12'500 + (147'000 \times \text{Anschlussleistung in MW des neuen Umformers})$,
abzüglich die seinerzeit geleistete Anschlussgebühr.

3 Die Anschlussgebühr basiert auf dem Luzerner Baukostenindex für "Heizung und Lüftung" (herausgegeben von der Kantonalen Gebäudeversicherung), Stand 1. Oktober 1981. Die Gebühr ist dem Indexstand bei Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzupassen.

4 Ausserhalb des Anschlussgebietes kann ein Kostenbeitrag an die Leitungskosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 8
Betriebsgebühr

1 Jeder Abonnet hat an die jährlich anfallenden Aufwendungen eine Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammensetzt.

2 Der Arbeitspreis bezieht sich auf die gelieferte Energie und wird pro Arbeitseinheit berechnet (MWh). Er berücksichtigt die Kosten für Brennstoffe und Betriebsstrom sowie die Kapitalkosten der Anlagen zur Gewinnung von Alternativenergie. Der Preis pro Abnahmeeinheit ist an den zur Hauptsache verwendeten Brennstoff zu binden.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 1994

3 Der Leistungspreis bezieht sich auf die angeschlossene Wärmeleistung und berücksichtigt die festen Kosten, wie Kapitaldienst, Personalkosten und Unterhaltskosten des Fernheizwerkes.

4 Der Einwohnerrat beschliesst mit dem Budget des Fernheizwerkes die Berechnungsformel für Arbeitspreis und Leistungspreis.

Art. 9

Rechnungstellung, Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Bei Baubeginn wird die Hälfte der voraussichtlichen Anschlussgebühr provisorisch in Rechnung gestellt, welcher Betrag als Sicherheitsleistung zu bezahlen ist. Die definitive Rechnungstellung für die Anschlussgebühr erfolgt beim Anschluss.

2 Die Rechnungstellung für die Betriebsgebühr erfolgt vierteljährlich. In den drei ersten Quartalen wird eine der mutmasslichen jährlichen normalen Betriebsgebühr entsprechende Teilzahlung verlangt, nach Ablauf des vierten Quartals wird eine Schlussabrechnung zugestellt.

3 Zahlungspflichtig ist der Abonnent.

4 Die Rechnungen des Fernheizwerkes sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von mindestens 5 % berechnet.

5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 10

Sicherstellung

1 Der Gemeinderat kann bereits vor der Rechnungstellung für die ganze mutmassliche Anschlussgebühr die Sicherstellung in Form einer Vorauszahlung oder einer Garantieleistung verlangen.

2 Für die Betriebsgebühren kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn sich der Abonnent wiederholt im Zahlungsverzug befunden hat.

III. LIEFERUNG UND BEZUG VON WÄRME

Art. 11

Wärmelieferungsvertrag

1 Das Fernheizwerk Horw schliesst mit den Abonnenten einen Wärmelieferungsvertrag ab.

2 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Gemeinde Horw Wärme liefert und der Abonnent Wärme bezieht.

3 Beim Verkauf eines Grundstückes haftet der Verkäufer für die Überbindung des Abonnementvertrages auf den Käufer.

Art. 12

Anschlusspflicht

1 Im Rahmen des vom Einwohnerrat festgelegten Gebietes bestimmt der Gemeinderat die Neubauten, die an das Fernheizwerk anzuschliessen sind. Er entscheidet über den Anschluss bestehender Bauten, sofern Um- und Neubauten von Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen werden.

2 Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Eigentümer und Gemeinderat können auch Grundstücke ausserhalb dieses Anschlussgebietes angeschlossen werden (Art. 7 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

Art. 13
Lieferung und Bezug

1 Das Fernheizwerk ist zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Energiemengen an der Übergabestelle bis zum Maximum der vereinbarten Leistung verpflichtet.

2 Der Abonnent ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Abonnementsvertrages oder der Anschlussverfügung ausschliesslich durch das Fernheizwerk Horw zu decken.

3 Vorbehalten bleibt Artikel 14.

Art. 14
Lieferungsunterbrüche

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und deren Folgen und bei höherer Gewalt. Dazu gehören auch Schwierigkeiten in der Beschaffung von Energieträgern sowie behördlich angeordnete Einschränkungen bei deren Verbrauch.

2 Das Fernheizwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind dem Abonnenten vorher anzuzeigen.

3 Lieferungsunterbrüche und -einschränkungen geben kein Anrecht auf eine Reduktion der Betriebsgebühren.

Art. 15
Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung der Wärme an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Fernheizwerk.

Art. 16
Durchleitungsrecht

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder an einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

2 Der Abonnent duldet ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt (inkl. Bauarbeiten) der im Eigentum des Fernheizwerkes Horw stehenden Anlagen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Fernheizwerkes nicht zu beeinträchtigen.

3 Das Fernheizwerk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit dem Abonnenten so zu verlegen, dass die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und der Gebäudeteile möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nimmt der Abonnent später bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung der Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen notwendig machen, hat er für die daraus entstehenden Kosten selbst aufzukommen.

Art. 17
Zutrittsrecht

Das Personal des Fernheizwerkes hat jederzeit Zutritt zu allen Anlagen, in welchen Wasser aus dem Fernheizwerk zirkuliert.

Art. 18
Einstellung der Wärmelieferung

1 Das Fernheizwerk ist berechtigt, die Wärmelieferung nach vorangegangener fruchtloser Mahnung abzustellen, wenn von Seiten des Abonnenten den geltenden Vorschriften und Vereinbarungen nicht nachgekommen wird, insbesondere

-
- a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezugs.
 - b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Anschluss- und Abnehmeranlagen.
 - c) wenn reparaturbedürftige Einrichtungen nicht instandgestellt werden.
 - d) bei Zahlungsverzug für Wärme oder andere Leistungen des Fernheizwerkes.
 - e) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Fernheizwerk gehörenden Einrichtungen.
 - f) bei Verweigerung des Zutrittsrechts im Sinne von Art. 17.

2 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Fernheizwerk und begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Art. 19 Kündigung

Ein Abonnementsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern keine Anschlusspflicht besteht (vgl. Art. 12).

IV. BAU, INSTALLATIONS- UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 20 Bewilligung des Gemeinderates

Die Berechnungen, Pläne, Anlageschemata und Dispositionen der gesamten Abnehmeranlage sind vor Baubeginn beim Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt ebenfalls bei Änderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage.

Art. 21 Vorschriften

Die Abnehmeranlagen dürfen nur nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates und des Fernheizwerkes sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik bemessen, ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

Art. 22 Projektierung, Montage

1 Die Projektierung und Ausführung der Abnehmeranlagen haben durch zuverlässige und qualifizierte Ingenieure und Monteure zu erfolgen.

2 Der Gemeinderat kann entsprechende Ausweise verlangen und Bedingungen festlegen.

Art. 23 Kontrolle und Inbetriebnahme der Abnehmeranlagen

1 Das Fernheizwerk Horw ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

2 Anlässlich der Druckproben werden die Primär-Anlageteile bis und mit Wärmeaustauscher durch einen Vertreter des Fernheizwerkes Horw hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

3 Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme der Primär-Anlageteile im Beisein eines Vertreters des Fernheizwerkes Horw.

4 Die Vornahme einer Prüfung durch das Fernheizwerk Horw bedeutet für den Ingenieur, den Unternehmer und den Abonnenten keine Entlastung von seiner Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

Art. 24
Unterhalt

1 Das Fernheizwerk Horw und der Abonnent sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2 Der Abonnent hat seine Anlagen, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entnommen wird, frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften übernimmt das Fernheizwerk Horw den daraus entstehenden Schaden nicht.

3 Bei zeitlicher Festsetzung der Revisionen und Reparaturen nimmt das Fernheizwerk Horw nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht. Voraussichtliche Unterbrüche in der Wärmeversorgung sind dem Abonnenten mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

4 Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage und bei Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Abonnent dem Fernheizwerk Horw hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

V. HAFTPLICHT, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25
Haftpflicht

1 Ersatzansprüche gegen das Fernheizwerk bzw. die Einwohnergemeinde Horw für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

2 Der Abonnent hat die Anlagen des Fernheizwerkes innerhalb seines Grundstückes und seiner Räumlichkeiten zu pflegen.

Art. 26
Strafbestimmungen

1 Wer gegen die Vorschriften des 4. Teils dieses Reglementes verstösst, wird gemäss § 3 Übertretungsstrafgesetz bestraft.

2 Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Gemeinderat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

VI. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27
Vollzug

1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

2 Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Bau, Installation und Unterhalt der Fernheizanlagen.

Art. 28
Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Anschluss- und Betriebsgebühren kann bei diesem Einsprache und gegen dessen Einspracheentscheid beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

2 Gegen alle anderen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

3Die Rechtsmittelfristen betragen 20 Tage.

Art. 29
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1982 in Kraft.

Horw, 25. März 1982

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindegeschreiber

Anton Zihler

Franz Hess

T a b e l l e**Änderungen des Reglements für das Fernheizwerk der Gemeinde Horw vom 25. März 1982**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	24.11.1984	Art. 6 Abs. 2	neu